

bestimmtes Gebiet. Die Leistungsfähigkeit der Bücherei ist somit wesentlich schwerer und — kostspieliger zu erringen und zu erhalten als im Betriebe einer schöngeistigen Leihbücherei.

Diese Kostspieligkeit muß sich logischerweise wieder in der Leihgebühr auswirken<sup>4)</sup>. Bei einem Buchabonnement kommt entweder der Fachbüchereihaber nicht auf seine Kosten (der Kunde mißt das Abbonnementsrecht zu sehr aus, tauscht zu oft und nur immer die gängigsten Schlager, die zugleich hier meist die teuersten sind, er vervielfacht damit die Arbeit von Katalog- und Räümetätigkeit) oder der Kunde nicht (die Abbonnementsgebühr wird entsprechend sehr hoch gehalten und führt dann in Fällen der geringeren Ausnutzung des Tauschrechts — stoßweises Buchbedürfnis des Fachkunden! — zu Ungerechtigkeiten). Für die wissenschaftliche Bücherei kommt also tatsächlich nur die Einzelverleihung in Frage bei verhältnismäßig hohem Mietzins (Leihgebühr). Es besteht ja auch bei den Kunden einer Fachbücherei nie wie für die Unterhaltungslektüre ein gleichmäßiges Bedürfnis nach Lesestoff, vielmehr richtet sich dieses hier nach plötzlich auftretenden Streitfragen und wissenschaftlichen Problemen ohne jede Regel.

Diese höhere Mietgebühr, bedingt durch den meist sehr viel höheren Ladenpreis der wissenschaftlichen Literatur, muß sich der Fachkunde gefallen lassen; sie stellt die eine Schwierigkeit dar, mit der die Fachbücherei dauernd und schwerstens zu kämpfen hat. Zu normalen Zeiten wird der Fachkunde auch die höhere Gebühr einsehen, wälzt er doch durch Miete eines selten gebrauchten und meist schnell veraltenden Buches das Risiko, das er mit der Eigenanschaffung eingehen müßte, auf die Leihbücherei ab!

Die andere große Schwierigkeit, die es nahezu unmöglich macht, eine wissenschaftliche Leihbücherei neu zu gründen, ist die, daß die Fachkunden, wie schon erwähnt, Vollständigkeit des Bücherbestandes verlangen. Nur eine ganz und gar vollständige, durch Jahrzehnte aufgebaute und gesammelte Fachbücherei wird sich neben den vielen Bibliotheken halten können; davon weiter unten. Und eine wissenschaftliche Bücherei auch nur nahezu vollständig einzurichten ist, abgesehen von der Geldfrage bei der Fülle des vielfach vergriffenen Materials, ungeheuer erschwert. Jedenfalls sind alle Versuche in neuerer Zeit, Fachbüchereien neuzugründen — auf welchem wissenschaftlichen Gebiet es auch immer sei —, nach kurzer Zeit zum Scheitern verdammt gewesen, und auch viele ältere Unternehmungen sind den allzu großen Schwierigkeiten zum Opfer gefallen.

3. Was nun diese oben erwähnte weitgehende Regellosigkeit des Leihverkehrs anbelangt, die der Betrieb einer Fachbücherei mit sich bringt, die größere Kostspieligkeit für den Leihkunden und das für beide Teile und an allen Stellen vorhandene größere Risiko, so haben diese Umstände zur Herausbildung (es handelt sich zumal um rechtskundiges Publikum meist!) vieler besonderer Streitfragen geführt, die näher beleuchtet werden müssen, besonders da sie, wie schon an anderer Stelle erwähnt, oft für das gesamte Leihbüchereiwesen von Wichtigkeit sind.

a) Der Kardinalfall, der besonders häufig im wissenschaftlichen Büchereiwesen mit der Fülle seiner Einzelverträge auftritt, ist einmal in zwei kleinen Aufsätzen herausgeschält worden<sup>5)</sup>.

»Es entlieh jemand aus einer Leihbibliothek ein schon oft gebrauchtes Buch, das neu einen Ladenpreis von 2,50 RM hatte, gegen eine Leihgebühr von 10 Pfg. pro Tag. Er vergaß, es nach Durchlesung, die innerhalb dreier Tage geschehen war, zurückzubringen. Nach Ablauf eines Jahres erhielt er von der Leihbibliothek eine Rechnung über 36,50 RM ...«

Verfasser des ersten Aufsatzes kommt hier zu dem Ergebnis, daß die Leihabsicht höchstens so lange besteht, bis die Höhe von 2,50 RM erreicht sei. Dieses Ergebnis ist, zunächst abgesehen von juristischen Erwägungen, schon allein durch den im Fachleihgewerbe häufig vorkommenden Fall zu widerlegen, daß ein Kunde zu einem Gesetzbuch, das bald

eine Änderung erfahren soll, einen teuren Kommentar benötigt und diesen nur leiht, um für den Kauf erst die neue Auflage abzuwarten. Ist dieser Kommentar nun für seinen Beruf sehr wichtig, braucht er ihn ununterbrochen, so wird — vorausgesetzt, das neue Gesetz läßt auf sich warten — einmal der Augenblick eintreten, wo der allmählich gewachsene Mietzins den Buchwert erreicht hat, ja ihn übersteigt. Und trotzdem wird jetzt dieser Kunde den Kommentar bis zum Erscheinen der Neuauflage weiter leihweise behalten, da trotz der hoch angewachsenen Mietgebühr die gleichen Motive für die Entleihung weiterbestehen werden.

Dem Büchereihaber ist es ja auch gleichgültig, ob ein und derselbe Kunde das betreffende Werk lange behält, oder ob eine Mehrzahl von Kunden das Buch während dieser Zeit entleiht.

Der Anschaffungswert des Leihbuches ist das mindeste Äquivalent, das die Bücherei erzielen muß; danach erst kann sie die vielfachen Spesen, Gesamtlagerkapitalzinsen und Geschäftsunkosten herauswirtschaften, vom Ausgleich für den Ausfall durch notwendig angeschaffte, aber mit Verlust arbeitende Bücher und vom schließlich auch zu erzielenden Gewinn einmal ganz abgesehen.

Gumprecht, um nun die rechtliche Beurteilung folgen zu lassen, führt in seiner Entgegnung aus:

»Entleiht jemand ein Werk aus einer Leihbibliothek gegen eine vereinbarte tägliche Leihgebühr, so läuft der Vertrag, soweit nicht von vornherein zeitliche Grenzen vereinbart sind, auf unbestimmte Zeit. Vergißt der Entleiher die rechtzeitige Rückgabe, so ist das sein persönliches Pech, vermag aber Rechte für ihn zum Nachteil des Vertragsgegners<sup>6)</sup> nicht auszulösen. Dem Verleiher bleibt der Anspruch auf die Leihgebühr als Erfüllungsanspruch bis zur schließlichen Rückgabe des Buches ...«

Es kann allerdings in krassen Fällen, wie dem oben als Beispiel angeführten, die Frage auftreten, ob nicht der Leihunternehmer die Pflicht hat, den Kunden nach einem bestimmten Zeitraum an die Rückgabe zu erinnern; man muß hier an den Rechtsatz denken, daß der Wille des Kunden als Vertragspartner so auszulegen ist, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Wenn auch — wie schon Gumprecht ausgeführt hat — keine Pflicht der Leihbücherei konstruiert werden kann, daß gerade zu dem Zeitraum, wo der Mietzins den Buchwert erreicht hat, eine Erinnerung an den Kunden herausgehen muß, da diese riesige Sonderarbeit niemand zugemutet werden kann, so scheint mir doch wohl für den Betriebsinhaber eine Verpflichtung zu bestehen, gelegentlich vorgenommener Bestandsdurchsichten in auffallenden Fällen langer Mietdauer eine Benachrichtigung an den Kunden ergehen zu lassen. Das geschieht denn auch wohl in jeder renommierten Fachbücherei.

Ein Satz jedenfalls, daß die Leihgebühr nicht den Wert des Buches übersteigen darf, besteht auf keinen Fall; das wäre auch in den Folgen ganz untragbar und eine unberechtigte Abwälzung durch eigenen Fehler entstandenen Schadens auf den anderen Teil<sup>7)</sup>.

b) Zwei weitere Fragen, die besonders häufig im Betriebe der Fachbücherei auftreten, sind die nach dem Recht des Leihbüchereihabers im Falle der sogenannten Gebrauchsfortsetzung und der Vorenthaltung von Leihbüchern.

Gebrauchsfortsetzung durch den Leihkunden liegt vor, wenn ausnahmsweise der Vertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen wurde (ich entleihe das Buch bis zum 31. März) und nach Ablauf dieser Zeit der Kunde das Buch stillschweigend weiter behält; der Vertrag gilt dann auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn nicht etwa der Leihinhaber innerhalb weiterer zwei Wochen seinen entgegenstehenden Willen erklärt hat (§ 568 BGB). Dieser Fall, der selten vorkommen wird, bietet also weiter keine Schwierigkeiten. Leider recht häufig kommt im wissenschaftlichen Leihbüchereiwesen der andere Fall vor, daß ein Kunde nach einwandfreier Beendigung des Vertragsverhältnisses der Leihbücherei das Buch vorenthält, d. h. es trotz womöglicher Aufforderung (die aber nicht etwa noch notwendig ist, wenn nur das Leihverhältnis durch Kündigung oder die oben beschriebene Erklärung nach § 568 geendet hat!) nicht zurückgibt. Für diesen Fall sagt die gesetzliche Vorschrift (§ 557), daß der Büchereihaber Anspruch auf Schadenersatz mindestens in Höhe des vereinbarten Mietzins hat.

Praktisch wird diese Vorschrift auch in dem häufigen Fall, wo der Kunde mitteilt, daß er das betreffende Leihbuch (das er längst gelesen habe) verlegt habe und es »sofort nach Auffinden zurücksenden werde«. Es wird mit einer solchen Mitteilung, die zwar das Leihverhältnis selbst beendet, also nicht dem Kunden möglich, sich um seine Verpflichtungen zu drücken, vielmehr muß er von diesem Zeitpunkt an Schadenersatz leisten »mindestens« in Höhe der vereinbarten Leihgebühr.

<sup>6)</sup> Von mir gesperrt!

<sup>7)</sup> Vgl. auch zu dieser Frage die eingehenden Ausführungen in der »Rechtsstellung der Leihbüchereien« S. 63 ff. und das dort angegebene Schrifttum sowie Urteilsauszüge.

<sup>4)</sup> Dennoch ist nach der kürzlich erfolgten Festsetzung einer Mindestleihgebühr für die belletristischen Leihbüchereien die Miete wertvoller wissenschaftlicher Werke augenblicklich noch niedriger als entsprechend teurer Werke der gewöhnlichen Leihbüchereien!

<sup>5)</sup> Ich halte mich im folgenden an das Beispiel, welches Cohen in seiner Abhandlung »Die Buchmiete«, DJZ. 1929, 786, zur Erörterung des Problems gebrauchte und welches auch Gumprecht in seiner Erwiderung, DJZ. 1929, 983, beibehielt.